

# Jean-Jacques Rousseau: Regierung und Regierungsformen

©1994 Alexander Hüls

I. Einleitung.....	2
II. Regierung.....	2
A. Begriffsbestimmung.....	2
B. Der Gemeinwille.....	3
1. Bedeutung.....	3
2. Funktion in bezug auf die Regierung.....	4
III. Regierungsformen.....	5
A. Demokratie.....	6
B. Aristokratie.....	7
C. Monarchie.....	7
D. Gemischte und gemäßigte Regierungsform.....	8
IV. Das Problem der Gewaltenteilung.....	8
V. Schlußbemerkung.....	10
VI. Literatur.....	11

*Glücklich, wer anders ist  
und sich unterscheidet.  
Aber wehe dem, der anders ist  
und allen gleich.  
(Sandro Penna)*

## **I. Einleitung**

"Jede freie Handlung hat zwei Ursachen, durch deren Zusammenwirken sie zustande kommt, eine moralische, nämlich den Willen, der den Akt vorherbestimmt, und eine physische, nämlich die Macht, die sie ausführt."<sup>1</sup>

Die Regierung nimmt als politische Institution eine zentrale Stellung in einem Gemeinwesen ein. Geht man vom traditionellen Verständnis der Gewaltenteilung aus, übernimmt sie normalerweise die Rolle der Legislative und trägt auf diese Weise zur Kontrolle der staatlich-politischen Macht bei. Die Rolle der Legislative ist im Contrat Social aber schon durch das souveräne Volk, das den Gemeinwillen bestimmt, besetzt.

Von ihm wird auch die Regierung eingesetzt, der dann - konsequenterweise- die Funktion zukommt, diesen Gemeinwillen auszuführen.

Die Konzeption des Willens (volonté générale, volonté de tous, volonté particulière) hat also zentrale Bedeutung für die politischen Institutionen im Contrat Social.

In diesem Bezug ist auch Rousseaus Darstellung der Regierungsformen zu sehen.

## **II. Regierung**

### **A. Begriffsbestimmung**

Der Begriff 'Regierung' kann unterschiedlich verstanden werden:

- Im weiteren Sinn umfaßt der Begriff Regierung die Verfassungsorgane des Staates, die insgesamt das Regierungssystem bilden, also Parlament und Regierung. Im engeren Sinn bezeichnet Regierung jene Institution, der in Abgrenzung von anderen öffentlichen Gewalten und politischen Funktionen das Regieren obliegt. Die Regierung bildet das politische Leitungszentrum eines Landes: sie leitet die Politik (Herbeiführung politischer Entscheidungen) und die öffentliche Verwaltung (Durchführung politischer Entscheidungen).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Rousseau, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, herausgegeben von Hans Brockard, Stuttgart (Reclam), 1991, III.1, S.61; (im folgenden zitiert als: CS)

<sup>2</sup> vgl: Murswieck, Axel: Regierung, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Wörterbuch Staat und Politik, Bonn (Bundeszentrale für politische Bildung), 1991, S.573

Rousseau bestimmt den Begriff 'Regierung' zum einen nach ihrem Zweck:

"Eine vermittelnde Körperschaft, eingesetzt zwischen Untertanen und Souverän zum Zweck des wechselseitigen Verkehrs, beauftragt mit der Durchführung der Gesetze und der Erhaltung der bürgerlichen wie der politischen Freiheit."<sup>3</sup>

und zum anderen gemäß ihrer Funktion:

"...die rechtmäßige Ausübung der Exekutive, und Fürst oder Obrigkeit den Menschen oder die Körperschaft, die mit dieser Verwaltung betraut sind."<sup>4</sup>

Als reines Exekutivorgan soll die Regierung in der von Rousseau verfaßten Gesellschaft also nur mit der Durchführung, nicht aber mit der Herbeiführung politischer Entscheidungen betraut sein.<sup>5</sup>

## **B. Der Gemeinwille**

### **1. Bedeutung**

Als zentralen Begriff der Rousseau'schen Politik muß man, da der Contrat Social auf ihr aufgebaut ist, die *volonté générale* betrachten.<sup>6</sup> Bertrand de Jouvenel folgend, kann die *volonté générale* durch ihre logische, naturrechtliche und theologische Bedeutung gekennzeichnet werden.<sup>7</sup>

Im logischen Sinn bezeichnet die *volonté générale* einen Willen, der sich auf das Ziel im Gegensatz zur *volonté particulière*, die sich auf die Mittel bezieht. Dieses Ziel muß -logischerweise- das 'Gemeinwohl' sein, denn der Gemeinwille kann sich, als allgemeiner Wille, nur auf Allgemeines beziehen, bezöge er sich auf Einzelnes, widerspräche er seinem eigenen Begriff und wäre somit zerstört.<sup>8</sup>

Um die naturrechtliche Bedeutung zu umreißen, muß die *volonté générale* deutlich von der *volonté de tous* abgegrenzt werden. Obwohl Rousseau vorschlägt, das Volk zur Ermittlung des Gemeinwillens zu befragen, darf er nicht mit dem Willen aller verwechselt werden. Willensbildung zum Gemeinwillen heißt: nicht Kumulierung gleicher Eigeninteressen, sondern gleicher Interessen am *corps politique*, denen gegenüber die -in der Natur am stärksten ausgeprägten- Eigeninteressen in der verfaßten Gesellschaft zurücktreten müssen.<sup>9</sup> Eine tragfähige *volonté générale* ergibt sich also unter zwei Voraussetzungen: entweder die Eigeninteressen sind überwiegend so geartet, daß sich ihre summative Einigung nicht neutralisiert, sondern gemeinsame Aktionen zur Sicherung eigener Lebensmöglichkeiten und Freiheit erlaubt, oder die Eigeninteressen sind bereits vergemeinschaftet, so daß das Individuum nur im Leben und Glück für das

---

<sup>3</sup> CS III.1, S.62

<sup>4</sup> CS III.1, S.62

<sup>5</sup> Ein nicht zu übersehender Unterschied zu heutigen Demokratien, in denen die Gesetzgebungskompetenz ja gerade dem Parlament, also gemäß oben genannter Definition der Regierung im weiteren Sinne, zugeschrieben wird.

<sup>6</sup> vgl: Fetscher, Iring: Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, Frankfurt/Main (stw 143), 1993, S.118

<sup>7</sup> vgl: Jouvenel, Bertrand de: Du Contrat Social de J.J. Rousseau, précédé d'un Essai sur la politique de Rousseau, Genève, 1947, S.105-112 ; vgl. hierzu auch: Fetscher (1993), S.119ff

<sup>8</sup> CS II.4 und IV.1

<sup>9</sup> CS III.2, S.68

Ganze lebt und es als Glück empfindet, daß das spontane Wollen des einzelnen mit dem Wollen der Gemeinschaft unmittelbar identisch ist.<sup>10</sup> "Solange sich mehrere Menschen vereint als eine einzige Körperschaft betrachten, haben sie nur einen einzigen Willen, der sich auf die gemeinsame Erhaltung und auf das allgemeine Wohlergehen bezieht."<sup>11</sup>

Interessant ist es, in diesem Zusammenhang den Gedanken des Gemeinwillens von Hobbes zu betrachten. Hobbes Herrschaftsvertrag bedingt, daß alle Glieder eines zu errichtenden Staates untereinander vereinbaren, den Willen eines bestimmten Herrschers zukünftig als ihren je eigenen Willen anzunehmen. Ein einzelner Wille (*volonté particulière*) wird also zum Willen aller (*volonté de tous*), aber nicht zu einem echten Gemeinwillen (*volonté générale*). Gemeinwille im Rousseauschen Sinn ist also für Hobbes nur juristische Fiktion.

Im theologischen Sinn kann die *volonté générale* mit dem gesetzgeberischen Willen Gottes identifiziert werden.<sup>12</sup> Wenn man von der Betrachtung des Gemeinwillens als Naturgesetz abrückt und ihn statt dessen als Gottes Wille ansieht, wird er in allen (von Gott geschaffenen) Wesen erkennbar. Aus diesem in jedem Wesen schlummernden Willen resultiert dann eine 'Ordnung', die Rousseau auf den Gesellschaftszustand überträgt.<sup>13</sup>

## 2. Funktion in bezug auf die Regierung

Rousseau versteht unter Gemeinwillen letztendlich den Gemeinwillen eines Einzelstaates.<sup>14</sup> Diese *volonté générale* des *corps politique*, deren Äußerung die Gesetze sind, ist in bezug auf alle Bürger (*citoyens*) eines Staates gerecht, allerdings steckt in der Konzeption des Gemeinwillens ein Problem: Die Allgemeinheit des Willens läßt sich abstufen. So ist nach außen der allgemeine Wille eines Staates nur ein partieller Wille im Blick auf alle Staaten der Welt<sup>15</sup>, nach innen bedeutet das, daß jede in einem Staat entstehende Körperschaft (also auch eine Regierung) einen Gemeinwillen entwickelt, der allgemein in bezug auf ihre Glieder ist, aber nur partikular in bezug auf das Ganze des politischen Körpers.

Daraus folgt, daß man in jeder regierenden Person drei verschiedene Willen unterscheiden kann:

- den individuellen Partikularwillen, der allein auf den Privatvorteil gerichtet ist,
- den Willen der regierenden Körperschaft zur Selbsterhaltung, der
  - allgemein in bezug auf die regierenden Individuen, aber

---

<sup>10</sup> vgl. Forscher, Maximilian: Rousseau, Freiburg/München (Karl Alber Verlag), 1977, S.149

<sup>11</sup> CS IV.1, S.112

<sup>12</sup> vgl. hierzu: Diderot, Denis: *droit naturel* in: *Oeuvres complètes* ed. Assézat et Tournoux, Paris, 1875-1879 und Vaughan, C.E.: Vorwort zu Diderots Artikel "droit naturel" in: ders.: *Political Writings of J.J. Rousseau*, Bd. 20I, Cambridge, 1915, S.422ff und Fetscher: (1993) S.120f

<sup>13</sup> In letzter Konsequenz ergibt sich daraus ein Staatswesen, in dem jeder aus sich selbst heraus leben will. Vgl. hierzu auch: Malebranche, Nicolas: *Méditations chrétiennes* in: *Oeuvres complètes*, ed. Genoude, Lourdoueix, Paris, 1837

<sup>14</sup> vgl. hierzu und zum Folgenden: Rousseau, J.J.: *Economie politique* (1755) in: *Oeuvres complètes* (édition Hachette) 12 Bde. 1 Registerband, Paris, 1905

<sup>15</sup> vgl. Fetscher: (1993) S.121

- partikular in bezug auf den Staat als ganzen ist, und
- den Gemeinwillen, der auf Selbsterhaltung der staatlichen Gemeinschaft geht und sowohl in bezug auf die Gesamtheit aller Staatsbürger als auch auf die regierende Körperschaft allgemein ist.<sup>16</sup>

In einer gut funktionierenden Republik sollten die Partikularwillen dem Gemeinwillen unterworfen sein. In der natürlichen Ordnung ist aber der Einzelwille am stärksten ausgeprägt. Bei der Wahl der Regierung(-sform) muß nun darauf geachtet werden, daß die Stärke des Gemeinwillens<sup>17</sup> in der verfaßten Gesellschaft erhalten bleibt.<sup>18</sup>

### III. Regierungsformen

"Wenn wir eine dauerhafte Einrichtung schaffen wollen, sollten wir nicht davon träumen, sie ewig zu machen! Um Erfolg zu haben, darf man weder das Unmögliche versuchen noch sich vormachen, menschlichem Werk eine Festigkeit verleihen zu können, die menschlichen Dingen nicht eignet...Die Verfassung des Menschen ist ein Werk der Natur, die des Staates ein Werk der Kunst. Es hängt nicht von den Menschen ab, ihr Leben zu verlängern, es hängt aber von ihnen ab, das des Staates soweit zu verlängern wie möglich, indem sie ihm die denkbar beste Verfassung geben. Auch der am besten verfaßte wird enden, aber später als andere,..."<sup>19</sup>

Die Regierung kann wohl als die wichtigste Institution der politischen Gesellschaft angesehen werden. Bei ihrer Wahl (durch das souveräne Volk) stellt sich nun die (oben schon angedeutete) Frage, wie ihr Partikularwille möglichst schwach gehalten werden kann.

Aber die Führung der öffentlichen Geschäfte hängt auch vom gegebenen Zustand der Gesellschaft ab. Hier kann sich z.B. das Problem stellen, wie sich eine Regierung verhalten soll, wenn der zur Legislative versammelte Souverän den Gemeinwillen nicht mehr ausdrücken kann, weil die Einzelwillen der Untertanen Übergewicht bekommen. Um solch eine Gesellschaft nicht in Despotie versinken zu lassen, muß die Regierung ihrem jeweiligen Staat angepaßt sein. Es ist also "nicht jede Regierungsform für jedes Land geeignet".<sup>20</sup>

Nach dem Vorbild des Esprit des Lois von Montesquieu erörtert Rousseau in diesem Zusammenhang, welche Bedeutung die geographische Lage eines Landes, sein Klima und andere von der Natur gegebene Faktoren für die politische Form haben können.<sup>21</sup> Neben den Fragen des Broterwerbs (Landwirtschaft oder Handel) und des Wohlstandes sind vor allem zwei Faktoren von besonderer Bedeutung: die Größe eines zu re-

<sup>16</sup> CS III.2; dieser Gemeinwille ist in bezug auf eine Staatengemeinschaft aber immer noch partikular

<sup>17</sup> durch den sich die Gesellschaft ja erst bilden konnte

<sup>18</sup> CS III.2

<sup>19</sup> CS III.11, S.96f

<sup>20</sup> CS III.8, S.85

<sup>21</sup> Reflexionen über den Zusammenhang von Klima, Charakter der Bewohner und Regierungsform finden sich schon bei Platon im 5. Buch der Nomoi. Da Rousseau aber am Anfang des 8. Kapitels im 3. Buch Montesquieu direkt anspricht, dürfte er sich wohl auf das 17. Buch von De l'esprit des lois beziehen.

gierenden Landes und die soziale Gleichheit oder Ungleichheit der Bewohner. Von diesen Faktoren hängt es weitgehend ab, welche Regierungsform der Gesetzgeber dem Land geben soll.<sup>22</sup>

Rousseau orientiert sich bei seiner Einteilung der Regierungsformen im Wesentlichen am klassischen Katalog der Staatsformen<sup>23</sup>, wobei für ihn nicht die Organisation, sondern die Leistungsfähigkeit in bezug auf die Erhaltung der *volonté générale* wichtig ist.

## A. Demokratie

Das Kennzeichen der Demokratie ist, daß die von Rousseau als Exekutive vorgesehene Regierung mit der Legislative - der Gemeinschaft der souveränen Bürger (*citoyens*) - identisch ist. Somit ist das Volk sein eigener (Selbst-) Verwaltungskörper und in diesem Fall das Problem eines sich entwickelnden Sonderwillens der Regierung nicht relevant.

Als größten Vorteil der Demokratie nennt Rousseau die größtmögliche Übereinstimmung zwischen dem Geist der Gesetzgebung und der Anwendung auf den Einzelfall.<sup>24</sup> Aber genau darin besteht auch ihr wesentlicher Nachteil: durch die Belastung des Gesetzgebers mit Exekutivaufgaben wird seine Aufmerksamkeit von allgemeinen Gesichtspunkten abgelenkt, um sie besonderen zuzuwenden.<sup>25</sup> Damit fließen Privatinteressen in die öffentlichen Angelegenheiten ein, was dem Konzept der *volonté générale* zuwiderläuft. Der Staat, der auf dem Gemeinwillen beruht, könnte letztendlich in seiner ursprünglichen Substanz nicht mehr bestehen.

Nur unter unrealistischen Idealbedingungen wäre Demokratie denkbar: der Staat muß klein sein, damit sich alle Bürger kennen, das Volk darf nicht von Wohlstand und Luxus verdorben sein, zur Vermeidung sozialer Spannungen muß weitgehende materielle und soziale Gleichheit herrschen und die gesellschaftlichen Sitten und Gebräuche müssen gesund und stabil sein, damit etwaige Konflikte bereits in einem 'vorpolitischen' Stadium aufgelöst werden können.<sup>26</sup>

So zieht Rousseau auch selbst den Schluß: "Wenn es ein Volk von Göttern gäbe, würde es sich demokratisch regieren. Eine so vollkommene Regierung paßt für Menschen nicht."<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> vgl. Nonnenmacher, Günther: Die Ordnung der Gesellschaft. Mangel und Herrschaft in der politischen Philosophie der Neuzeit: Hobbes, Locke, Adam Smith, Rousseau. Weinheim, 1989, S.257f

<sup>23</sup> Wobei man Staatsformen und Regierungsformen nicht gleichsetzen kann. Bodin z.B. unterscheidet die Staatsformen Demokratie, Aristokratie und Monarchie und die Regierungsformen Demokratie, Aristokratie und Monarchie, woraus sich dann neun mögliche Herrschaftssysteme ergeben. Für Rousseau dagegen ist die einzig mögliche Staatsform die Republik, in der der Erlaß von Gesetzen ausschließlich durch das Volk geschieht.

<sup>24</sup> CS III.4, S.72

<sup>25</sup> CS III.4, S.72

<sup>26</sup> CS III.4, vgl. hierzu auch: Fetscher: (1993) S.159ff und Nonnenmacher: (1989) S.258

<sup>27</sup> CS III.4, S.74; das Ideal Rousseaus ist also nicht die Demokratie als Regierungsform für alle Staaten, sondern vielmehr eine kleine, von Sitten fest zusammengehaltene Gemeinde als Gesellschaft, in der demokratische Regierung -ohne Gefahr eines sich entwickelnden Sonderwillens- praktiziert werden kann.

## B. Aristokratie

In der Aristokratie<sup>28</sup> werden die öffentlichen Angelegenheiten von einer eingesetzten Körperschaft vertreten und somit Legislative und Exekutive getrennt. Dem Volk als Souverän steht eine Regierung als Prince gegenüber.

Damit stellt sich auch das Problem der durch Sonderinteressen möglichst unberührten Ausführung der *volonté générale*.

Die Gefahr der Dominanz des Partikularwillens der (politischen) Beamtenschaft über den Gemeinwillen -und somit Entartung des politischen Systems- ist der Hauptnachteil der Aristokratie. Der Verfall der Verfassung kann nur verhindert werden, wenn sich das Volk regelmäßig versammelt, um dem Gemeinwillen Ausdruck zu verleihen.

Gelingt dies, dann hat die aristokratische Regierungsform große Vorteile: anspruchsvolle Voraussetzungen spielen bei ihrer Realisierung eine geringere Rolle als bei der Demokratie. Das Staatsgebiet kann größer sein als das einer Demokratie, es können, solange die Reichen mäßig und die Armen bescheiden bleiben, auch Unterschiede in den Eigentumsverhältnissen herrschen. Schließlich ist auch der Erhalt der Gesellschaft weniger mit der Tugendhaftigkeit der Sitten und Bräuche verbunden. Sie führt zur Regierung durch die Besten<sup>29</sup> und ist somit die "beste und natürlichste Ordnung...,wenn man sicher geht, daß sie zu deren Wohl und nicht zu ihrem eigenen regieren werden."<sup>30</sup>

## C. Monarchie

In der Monarchie hängt die Ausführung des Gemeinwillens von einer natürlichen Person ab.

Da bei dieser Regierungsform der Partikularwille der regierenden Körperschaft und eines Individuums zusammenfallen, ist die Gefahr der Unterdrückung des Gemeinwillens besonders groß.

Der wesentliche Vorteil der Monarchie ist, daß in ihr "alle Hebel der (Regierungs-) Maschine...in derselben Hand (liegen), alles strebt dem gleichen Ziel zu, es gibt keinerlei entgegengesetzte Bewegungen, die sich gegenseitig aufheben, und man kann sich keine Art der Verfassung denken, in der eine geringere Anstrengung eine größere Wirkung hervorbringt."<sup>31</sup>

Gerade diese Konzentration der Macht ist es aber, die die monarchische Regierungsform schnell degenerieren läßt. Der Monarch will die Souveränität an sich reißen und versucht zu diesem Zweck, das Volk schwach und elend zu halten, damit kein Widerspruch aufkommt.<sup>32</sup>

---

<sup>28</sup> Man kann drei Formen der Aristokratie unterscheiden: die natürliche (Ältestenrat, Familienoberhäupter), die erbliche und die auf Wahl beruhende. Die erste kommt nur einfachen Völkern zu, die zweite ist die schlechtestmögliche Regierungsform, die dritte ist die Aristokratie im eigentlichen Sinn. (CS III.5, S.75)

<sup>29</sup> Rousseau setzt hier voraus, daß das Volk nicht dumm ist und, da es nicht als Ganzes regieren kann wie in der Demokratie, eben jene 'Besten' -materiell abgesichert, damit sie ihre ganze Zeit den öffentlichen Angelegenheiten widmen können- mit der Exekutive betraut. (CS III.5, S.76)

<sup>30</sup> CS III.5, S.76; vgl. zum Ganzen: Nonnenmacher: (1989) S.259 und Fetscher: (1993) S.162ff

<sup>31</sup> CS III.6, S.77

<sup>32</sup> CS III.6, S.78

Es gibt aber auch noch andere Schwierigkeiten: ein großes Problem ist die Frage der Thronfolge. Wird ein König gewählt, blühen Bürgerkriege und Bestechung im Staat auf. Ist die Thronfolge erblich, um diese Umtriebe zu verhindern, entsteht das Risiko, daß "Kinder, Ungeheuer oder Idioten"<sup>33</sup> mit der Regentschaft betraut werden.

Ein weiteres Problem ist, daß der Monarch eine Verwaltungsbehörde benötigt, deren Angehörige wiederum ihre Sonderinteressen gegen den Gemeinwillen durchsetzen wollen. Somit ist die Monarchie wohl die Regierungsform, in der die Durchsetzung des Gemeinwillens am fraglichsten ist, da sie in besonderem Maße von der Güte des Regenten abhängt.<sup>34</sup>

#### **D. Gemischte und gemäßigte Regierungsform**

Das Kapitel "von den gemischten Regierungen" fußt auf der Feststellung, daß es "genaugenommen...keine reine Regierung gibt."<sup>35</sup>

Bei der gemischten Regierung ist die Teilung der Regierungsgewalt auf zweierlei Arten denkbar: entweder

- sind die konstituierenden Teile der Regierung wechselseitig voneinander abhängig wie in England<sup>36</sup> oder
- die Autorität jedes Teils ist unabhängig von der des anderen, aber unvollkommen wie in Polen.<sup>37</sup>

Beide Lösungen sollen eine Übermacht der Exekutive über den Souverän vermeiden.

Bei der gemäßigten Regierungsform bleibt die Einheit der Regierung intakt. Es werden jedoch Zwischeninstanzen zwischen den beiden Gewalten geschaffen, um einen Balancezustand zu schaffen und ihre jeweiligen Rechte aufrechtzuerhalten.<sup>38</sup>

### **IV. Das Problem der Gewaltenteilung**

Aus dem oben Aufgezeigten geht hervor, daß in einer Republik -nach Rousseau der einzig legitimen Staatsform- das souveräne Volk oder die Vereinigung der Staatsbürger die allgemeinen Richtlinien und die Grundregeln für das Leben der politischen Gemeinschaft (also sich aus dem Gemeinwillen ergebende Gesetze) festlegt. Die Regierung ist lediglich ein Organ, bestimmt dazu, auf das Volk als Untertanen gemäß diesen Anweisungen zu wirken.

---

<sup>33</sup> CS III.6, S.81

<sup>34</sup> CS III.6; vgl. auch: Nonnenmacher: (1989) S.259f und Fetscher: (1993) S.165ff

<sup>35</sup> CS III.7, S.83; die Tatsache, daß Demokratie und Aristokratie einen Chef und Monarchen ausführende Behörden benötigen, steht bei der Betrachtung der "gemischten Regierung" eher im Hintergrund. Es geht vielmehr um Regierungssysteme, in denen die Regierungsgewalt selbst geteilt ist.

<sup>36</sup> vgl. hierzu: Montesquieu: De l'esprit des lois, XI.6

<sup>37</sup> Diese Lösung kann aber die Einheit des Staates gefährden.

<sup>38</sup> CS III.7; vgl. hierzu: Fetscher: (1993) S.169ff



Gouvernement läßt sich aber auf zwei Arten definieren:

- In Monarchien, in denen die Exekutive mit der Ausübung des Souveräns zusammenfällt, ist die Regierung nichts anderes als der Souverän selbst...
- In Republiken und vor allem in Demokratien, in denen der Souverän niemals unmittelbar selbst handelt, liegt der Fall anders. Dort ist die Regierung nur die Exekutivgewalt und absolut von der Souveränität geschieden.<sup>39</sup>

In der für Rousseau in Frage kommenden Staatsform gibt es also zwei Gewalten. Und dies sieht Rousseau als Vorteil.<sup>40</sup> Allerdings muß man berücksichtigen, daß der Regierung im Rousseau'schen Staat eben nur eine mindere Qualität zukommt.<sup>41</sup>

Als den Gemeinwillen ausführendes Organ, nicht selbst mit der Herbeiführung, sondern nur mit der Durchführung allgemeinverbindlicher Entscheidung betraut<sup>42</sup>, ist sie dem Souverän als ein Ausschuß ohne eigenes Gewicht untergeordnet.

Die Herbeiführung allgemeinverbindlicher Entscheidungen folgt unmittelbar aus der *volonté générale*, an deren Findung die Glieder der Regierung genauso beteiligt sind wie das ganze Volk. Die praktische Relevanz dessen wird deutlich, wenn es um den Erhalt der souveränen Gewalt geht:<sup>43</sup>

Um die Legislative als eigentlichen Akt des Gemeinwillens auszudrücken, muß sich das Volk regelmäßig versammeln. Jede Versammlung, die nicht von der Exekutive einberufen wird, ist rechtswidrig. Die Form der Einberufung jedoch liegt wiederum in den Händen des Volkes: sie wird durch Gesetze geregelt.

Gewaltenteilung beschränkt sich hier also auf die äußere Form. Die Institutionen sind zwar vorhanden, aber die "Kontrolle staatlich-politischer Macht, deren übermäßige Ausdehnung oder deren Mißbrauch auf Kosten individueller oder gesellschaftlicher Freiheit verhindert werden soll"<sup>44</sup> funktioniert von der Regierung zur Legislative nur stark eingeschränkt, da die Regierung als Körperschaft nicht vom Volk getrennt, sondern ein Teil des selben ist.<sup>45</sup>

---

<sup>39</sup> vgl. Rousseau, J.J.: *Lettres de la Montagne*

<sup>40</sup> vgl. CS III.5, S.75: "Neben dem Vorteil der Unterscheidung zweier Gewalten..."

<sup>41</sup> In der demokratischen Regierungsform ist Regierung nicht einmal institutionalisiert, sondern nach der Gesetzgebung nur eine weitere politische Funktion des Volkes.

<sup>42</sup> vgl. II. in dieser Arbeit

<sup>43</sup> CS XII, XIII, XIV, hier: XIII

<sup>44</sup> Oberreuter, Heinrich: *Gewaltenteilung*, in: Nohlen (1991)

<sup>45</sup> Auch von "radikaler Aufhebung der Gewaltenteilung" ist die Rede; siehe: Schwan, Alexander: *Politische Theorien des Rationalismus und der Aufklärung. Rousseaus Konzept radikaler Demokratie*, in: Lieber, Hans-Joachim (Hrsg.): *Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart*, Bonn (Bundeszentrale für politische Bildung), 1991, S.228

## V. **Schlußbemerkung**

Die einzig legitime Staatsform ist die Republik. Souverän ist immer die Gemeinschaft der Bürger. Das Volk hat die Gewalt der Legislative inne, während die Regierung nur ein Verwaltungskörper ist, der die von der Legislative erlassenen Gesetze auszuführen hat und den Gemeinwillen der Gemeinschaft umsetzen muß.

Von der Staatsform unabhängig ist die Wahl der Regierungsform: sie kann demokratisch, aristokratisch, monarchisch oder gemischt bzw. gemäßigt sein. Es läßt sich auch für Rousseau nicht sagen, daß eine Form grundsätzlich einer anderen vorzuziehen sei. Vielmehr muß sich ihre Wahl an den konkreten (geographischen, materiellen, sittlichen) Bedingungen in einem Gemeinwesen orientieren.

Am problemlosesten erscheint die Umsetzung des Gemeinwillens in einer Demokratie möglich, allerdings nur unter unrealistischen Idealvoraussetzungen, die der zu regierende Staat erfüllen müßte.

Die Monarchie ist eine äußerst effiziente Regierung, wenn die Aufrechterhaltung des Gemeinwillens gelingt, was in Anbetracht der Machtkonzentration auf eine Person aber fraglich erscheint.

So kristallisiert sich in praktischer Hinsicht wohl die Wahlaristokratie als die erstrebenswerte Regierungsform heraus.<sup>46</sup>

Dieser pragmatisch ausgerichteten Dimension steht aber Rousseaus Idealvorstellung gegenüber: die Gemeinschaft, in der Demokratie (immer unter der Bedingung der Ausführung des Gemeinwillens) möglich ist.

Je weiter der Verfall einer Gesellschaft vorangeschritten ist, je schlechter die natürlichen Vorbedingungen in einem Staat sind, desto weiter wird die Realität vom Ideal abweichen.

Die Regierung allein kann aber als reine Exekutive eine Politik zum Guten hin nicht leisten. Diese muß, in Form von Gesetzen, aus dem Volk selbst kommen:

"Wie die Lebensweise Gesunder sich nicht für Kranke eignet, so kann man ein verderbtes Volk nicht durch die gleichen Gesetze regieren wollen, die einem guten Volk zukommen."<sup>47</sup>

Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß auch ein "verderbtes" Volk zur Findung eines Gemeinwillens -und daraus ausfließender Gesetze- fähig ist, durch dessen konsequente Umsetzung die Regierung zur Stabilität im Staat beitragen kann.

---

<sup>46</sup> Rousseau hat in diesem Zusammenhang wohl das Modell der Republik Genf vor Augen, auch wenn er sich in den *Lettres de la Montagne* von diesem Modell unter Berufung auf den *Contrat Social* distanziert.

<sup>47</sup> CS IV.4, S.131

## VI. Literatur

- Althusser, Louis: Über Jean-Jacques Rousseaus "Gesellschaftsvertrag", in: ders.: Machiavelli - Montesquieu - Rousseau. Zur politischen Philosophie der Neuzeit (Louis Althusser, Schriften, Bd.2), Hamburg, 1987
- Cobban, Alfred: Rousseau and the modern state, London, 1934
- Cole, G.D.H.: Rousseaus political theory, in: ders.: Essays in social theory, London, 1950
- Diderot, Denis: droit naturel in: Oeuvres complètes ed. Assézat et Tournoux, Paris, 1875-1879
- Fetscher, Iring: Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, Frankfurt/Main (stw 143), 1993
- Forschner, Maximilian: Rousseau, Freiburg/München (Karl Alber Verlag), 1977
- Jouvanel, Bertrand de: Du Contrat Social de J.J. Rousseau, précédé d'un Essai sur la politique de Rousseau, Genève, 1947
- Malebranche, Nicolas: Méditations chrétiennes in: Oeuvres complètes, ed. Genoude, Lourdoueix, Paris, 1837
- Masters, R.D.: The Political Philosophy of Rousseau, Princeton, 1968
- Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de: De l'esprit des lois, in: Oeuvres complètes, ed. de la Pleiade, Paris 1949, 2 Bde., XI. Buch
- Nohlen, Dieter (Hrsg.): Wörterbuch Staat und Politik, Bonn (Bundeszentrale für politische Bildung), 1991, Beiträge:
  - Murswiek, Axel: Regierung
  - Oberreuter, Heinrich: Gewaltenteilung
- Nonnenmacher, Günther: Die Ordnung der Gesellschaft. Mangel und Herrschaft in der politischen Philosophie der Neuzeit: Hobbes, Locke, Adam Smith, Rousseau. Weinheim, 1989
- Rousseau, Jean-Jacques:
  - Economie politique (1755)
  - Lettres de la Montagne
    - in: Oeuvres complètes (édition Hachette) 12 Bde. 1 20Registerband, Paris, 1905
- A. Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, herausgegeben von Hans Brockard, Stuttgart (Reclam), 1991
- A. Starobinski, Jean: Rousseau. Eine Welt von Widerständen, München/ Wien, 1988
- B. Schwan, Alexander: Politische Theorien des Rationalismus und der Aufklärung. Rousseaus Konzept radikaler Demokratie, in: Lieber, Hans-Joachim (Hrsg.): Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn (Bundeszentrale für politische Bildung), 1991
- C. Vaughan, C.E.: Vorwort zu Diderots Artikel "droit naturel" in: ders.: Political Writings of J.J. Rousseau, Bd. 20I, Cambridge, 1915
- D. Weiß, Ulrich: Rousseau zwischen Modernität und Klassizität. Überlegungen zur Konstitution des Politischen im "Contrat Social", in: Der Staat 31, 1992